

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	08.07.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2351/20/36-211
Sitzungsdatum:	24.06.2020	Niederschrift:	36/OGR/036

Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller haben ein gemeinsames Interesse daran, dass im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ in ihren Gemarkungen Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden.

Als besonders geeignet erscheint der Höhenzug „Duppacher Rücken“, der sich über alle 5 Gemarkungen erstreckt.

Die Ortsbürgermeister*In der genannten Gemeinden haben in den letzten Wochen intensiv über eine Zusammenarbeit beraten und als Ergebnis eine Vereinbarung erarbeitet, in der insbesondere die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlage geregelt werden soll.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Ortsbürgermeisterin erklärt den Ratsmitgliedern, wie es zu dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung erneuerbare Energien „Duppacher Rücken“ gekommen ist. Bereits in der letzten Sitzung im März wurde über das Thema Windkraft „Duppacher Rücken“ in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung informiert. Im Anschluss daran wurde in mehreren Gesprächen der beteiligten Ortsbürgermeister und ersten Beigeordneten eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die unter Berücksichtigung mehrerer Kompromisse für alle tragbar ist. Das Baurecht, wo und wie viele Windräder gebaut werden, bleibt nach wie vor bei der jeweiligen Gemeinde. Die Vereinbarung wurde zweimal von der Kommunalaufsicht geprüft, davon einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Ortsgemeinde Steffeln. Die Gemeinden Birgel und Lissendorf haben der Vereinbarung bereits zugestimmt. Mit der Vereinbarung soll eine höhere Akzeptanz im Verbandsgemeinderat und in der Bevölkerung erreicht werden. Auf ein gutes Verhältnis zu den Nachbargemeinden wird Wert gelegt. Das Gebiet an der „Panzersperre“ ist von dieser Vereinbarung nicht berührt. Hier hat die Ortsgemeinde Steffeln eine große Chance, Windkraft auf eigenem Gebiet zu errichten.

Ortsvorsteher Lothar Arens äußert große Bedenken und wird aus nachfolgenden Gründen gegen die Vereinbarung stimmen:

- schwerste Bedenken zum Ort / geringe Abstände zur Bebauung
- intakte Waldflächen im Bereich „Duppacher Rücken“ (der Kammerwald wurde damals teuer gekauft und soll jetzt mit Windrädern zerstückelt werden)
- Zeitpunkt für eine solche Vereinbarung ist zu früh (zu wenig Informationen; er wünscht sich von den Vertragspartnern Verständnis, dass man mehr Zeit zum Überdenken braucht)
- Das Thema sollte im Vorfeld in den Ausschüssen diskutiert werden – im neuen Ausschuss für Bau- und Infrastruktur und im Forstausschuss.
- Akzeptanz in den Nachbargemeinden (z. B. Duppach)
- Akzeptanz in der Bevölkerung: Damals sei man mit Vorschlägen in Einwohnerversammlungen in Auel und Steffeln gegangen. Diesen Weg hält er auch heute noch für richtig.
- 1. Variante für erneuerbare Energien ist für ihn nach wie vor die „Panzersperre“ Richtung Reuth, die zunächst verfolgt werden müsste.

Beigeordneter Schlösser teilt ergänzend zu den Ausführungen der Ortsbürgermeisterin mit, dass er in der Vereinbarung eine Möglichkeit sieht, mit 5 Gemeinden gemeinsam erneuerbare Energien zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen zu können. Die Gemeinden setzen damit ein Zeichen, dass man für Windenergie bereitsteht. Letztendlich entscheidet aber der Gemeinderat, ob Windräder errichtet werden. Die forstlichen Belange waren und sind bei den Beratungen stets wichtig.

Beigeordneter Grasediek erläutert, dass man erst am Anfang der Entwicklungen steht. Windkraftbetreiber „laufen der Gemeinde die Türen ein“. Er sieht in der Vereinbarung strategische Vorteile sowohl für die Gemeinden als auch für die Windkraftbetreiber. In den Gesprächen wurde ein ausgewogener Verteilungsschlüssel erarbeitet. Werner Grasediek kritisiert den Abstimmungsmodus im § 5 der Vereinbarung. Hier wünscht er sich bei Beschlüssen der Solidargemeinschaft eine Zustimmung aller fünf Gemeindevertreter – und nicht nur eine mehrheitliche Zustimmung.

Nach eingehender Diskussion über den Abschluss und den Text einer Vereinbarung ergibt sich, dass der in der Sitzungsvorlage angegebene Beschlussvorschlag zu ändern ist. Bei einer Gegenstimme wird der Beschlussvorschlag mehrheitlich wie folgt formuliert und darüber abgestimmt:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen und die Verteilung möglicher Pachteinahmen unter den beteiligten Gemeinden...

1.) ...zu.

2.) ...in dieser Form nicht zu. Es werden folgende Vertragsänderungen gewünscht:

§ 3 Abwicklung

(1) Die beteiligten Gemeinden erklären, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einen einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz (...)

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat. (...)

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Beschlüsse der Solidargemeinschaft bedürfen der Zustimmung aller 5 Gemeindevertreter.

3.) ...nicht zu.

Abstimmungsergebnis: Variante 2 wurde mehrheitlich beschlossen.

Variante 1: 0 Stimmen

Variante 2: 9 Stimmen

Variante 3: 4 Stimmen

Die Ortsgemeinde Steffeln stimmt der Vereinbarung somit in dieser Form nicht zu. Es werden die oben aufgeführten Vertragsänderungen gewünscht.

Abstimmungsergebnis: siehe einzelne Beschlüsse

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Präambel

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Lissendorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
durch Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - _____

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller, soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 Ha.
(Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

- (2) Als Pachteinahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B für Wegenutzungs und Leitungstrassenentschädigungen, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden.
- (3) Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.
Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenaue Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.
- (2) Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.
(§ 5 Beschlüsse/Abstimmung)

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister